STADT
PLANUNGSAMT
DORTMUND

Begründung

zum Bebauungsplan

Hu 115/2
-Littgenloh

Änderung Nr. 1

BEGRÜNDUNG

zur

Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Hu 115/2 –Littgenloh

(Änderung im vereinfachten Verfahren)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Änderungsbereich
2. Anlass, Ziel und Zwecke der Änderung
3. Inhalt der Änderung
4. Umweltbelange
5. Entschädigung
6. Kosten

...

1. Änderungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst im Stadtbezirk Dortmund-Huckarde – Ortsteil Kirchlinde eine Teilfläche des Fuß- Radweges in südlicher Verlängerung der Straße „ Zum Steigeturm". Insgesamt beschränkt sich der Änderungsbereich auf eine Fläche von ca. 110 qm.

2. Anlass, Ziele und Zwecke der Änderung

Der seit dem 21.03.1997 rechtskräftige Bebauungsplan Hu 115/2 -Littgenloh- setzt im Änderungsbereich Fuß- und Radweg (F + R) fest.

Anlass der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Hu 115/2 ist die auf dem westlich des südlichen Teiles der Mischverkehrsfläche gelegenen Grundstück geplante Bebauung mit zwei Doppelhäusern. Hierdurch wird eine sinnvolle Nutzung des gesamten Grundstücks, Gemarkung Kirchlinde, Flur 1,Flurstück 641 erreicht.

Da die Mischverkehrsfläche das Grundstück nur bis ungefähr zur Hälfte erschließt, kann die im Bereich des Fuß- und Radweges festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche für eine Bebauung nicht genutzt werden, da eine Zufahrt zu der in der südlichen Abstandsfläche geplanten Garage von der Mischverkehrsfläche aus nicht möglich ist.

Es ist daher beabsichtigt, einen Teil des Fuß- und Radweges als Mischverkehrsfläche festzusetzen. Durch diese Änderung werden keine negativen Auswirkungen auf die umliegenden Nutzungen erwartet.

3. Inhalt der Änderung

Durch die beschriebene Planungsabsicht ergeben sich folgende Änderungen:

- Aufhebung der Festsetzung „Fuß- und Radweg" auf einer Länge von etwa 25 m südlich der Mischverkehrsfläche
- Verlängerung der Festsetzung „Mischverkehrsfläche" um etwa 25 m in südliche Richtung

4. Umweltbelange

4.1 Altlasten

In dem Übersichtsplan der Stadt Dortmund über bekannte und vermutete Altstandorte und Altablagerungen (Stand September 2000) sind im Änderungsbereich keine Kennzeichnungen enthalten.

...

4.2 Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Die geplante Änderung der Verkehrsflächen stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Eine zusätzliche Versiegelung sowie eine Verbreiterung der bisher festgesetzten Verkehrsflächengröße erfolgt nicht.

5. Entschädigung

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes werden keine Entschädigungsansprüche ausgelöst.

6. Kosten

Durch die geplante Maßnahme entstehen der Stadt Dortmund voraussichtliche Kosten in Höhe von 15 000 €.

Dortmund, den 03.06.2002

Wilde
Ltd. Städt. Baudirektor